



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 25. Februar 2021

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>55 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 65</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>56 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH S. 68</p> <p>57 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 S. 69</p>	<p>58 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.U.R.B.) S. 69</p> <p>59 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.G.) S. 70</p> <p>60 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.M.I.) S. 70</p> <p>61 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (R.M.K.) S. 70</p> <p>62 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3102181082 und Nr. 310218090 S. 71</p> <p>63 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses des Kreises Kleve S. 71</p>
---	--

Beilage zu Ziffer 57: Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss zum 31.12.2019

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>55 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>	<p>Bezirksregierung 52.03-9021438-0000-1093</p> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, den 25. Februar 2021</p> <p>Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</p> <p>Antrag des Freiherrn von Loë nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen</p>
---	---

I.

Herr Raphaël Freiherr von Loë, Schlossallee 26, 47652 Weeze hat mit Antrag vom 27.03.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Biogasanlage um einen neuen Gasspeicher, einen Gasverdichter und einen Kondensatsabscheider. Hinsichtlich der erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung des Gasspeichers wurde weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Das Vorhaben stellt aufgrund der signifikanten Erhöhung der gelagerten Biogasmenge und der Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG dar, die formell eine erhebliche Gefahrenerhöhung auslöst.

Das Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonnhof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag
09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag
09.00 bis 14.00 Uhr
2. Gemeinde Weeze, Fachbereich 6 – Bauen
und Umwelt, Cyriakusplatz 13-14, 47652
Weeze, Raum 25

Montag bis Mittwoch

	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail
clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Gemeinde Weeze, Tel. 02837/910-166
bzw. per E-Mail guido.koenen@weeze.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

05.03.2021 bis einschließlich 20.04.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen

Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin ist bei einem störfallrelevanten Änderungs-genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

II.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25

Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits genutzten Gelände im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Biogas Schloss Wissen“ umgesetzt. Das Gebiet ist als Sondergebiet SO „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Durch das Vorhaben wird eine neu zu versiegelnde Fläche von insgesamt ca. 1.223 m² beansprucht. Diese Fläche ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Biogasanlage Schloss Wissen“ als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der vorgesehene Eingriff kann daher als bereits ausgeglichen angesehen werden. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Die bestehende Nutzung des Standortes (Energieerzeugung durch Biomasse) wird nicht verändert. Die beantragte Erhöhung der Gaslagermenge in einem separaten Gasspeicher hat keine Änderungen an den In- und Outputstoffen, deren Durchsatzmengen, an der jährlichen Gasproduktionsmenge von 5,3 MioNm³/a oder am Verfahren zur Folge. Der zusätzliche Gasspeicher wird benötigt, um die BHKW flexibel zu betreiben. Das kontinuierlich produzierte Biogas wird in dem Gasspeicher zwischengespeichert und kann anschließend bedarfsgerecht (diskontinuierlich) durch die BHKW-Anlagen energetisch verwertet werden (sogenannter Flex-Betrieb). Die Menge an verbranntem Biogas und die damit verbundene Stromerzeugung bleibt im Jahresdurchschnitt aber unverändert.

Durch die geplante Änderung/Erweiterung der Biogasanlage ist eine signifikante Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen, einschließlich Stickoxide oder Säurebildner, oder von Geräuschen nicht zu erwarten. Gasspeicher und Gasverdichter werden gasdicht ausgeführt, der Kondensatabscheider wird flüssigkeitsdicht ausgeführt. Produktionsabwasser fällt nicht an. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

Das Vorhaben führt zu einer störfallrelevanten Änderung der Gesamtanlage. Der angemessene Abstand wurde durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG ermittelt. Innerhalb dieses angemessenen Abstands von 71,55 m befindet sich kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG und keines der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Baudenkmäler durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

56 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Geschäftszeichen 62.41.3-5-36

Dortmund, den 15. Februar 2021

**Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH
auf Zulassung der 6. Änderungsanzeige des
Rahmenbetriebsplans vom 21.05.1985 für das
Steinsalzbergwerk Borth in 47495 Rheinberg**

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 - die Zulassung der 6. Änderungsanzeige des Rahmenbetriebsplans vom 21.05.1985 für das Steinsalzbergwerk Borth (Auffahrung von 2 Doppelstrecken zur Lagerstättenerkundung im Südgraben und der Südwestflanke 3) beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 a) bb) UVP-V Bergbau der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zum Ergebnis gekommen, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Rahmenbetriebsplanes, dessen Abbau innerhalb einer in der RBP-Zulassung von 1985 festgelegten Grenze stattfindet. Die Änderung umfasst die Auffahrung von zwei Explorationsstrecken als Doppelstreckensystem mit einem Querschnitt von 66 m² (6 m Höhe und 11 m Breite) und einer Länge von ca. 2000 m bzw. ca. 3000 m. Die Doppelstrecken laufen zum Teil außerhalb der zugelassenen Grenzen und verursachen Senkungen außerhalb der zugelassenen Grenzen des bestehenden RBP. Diese Strecken werden mit anstehendem Material versetzt, sofern in diesem Bereich zukünftig kein weiterer Abbau zugelassen wird. Mit diesem Versatz sind Senkungen von maximal 7 cm zu erwarten. Außerdem werden an den geplanten Endpunkten mehrere fächerförmige Horizontalbohrungen zur geologischen Erkundung erstellt.

Der Senkungsschwerpunkt des Doppelstreckensystems liegt in einem Bereich mit großem Grundwasserflurabstand und führt dort zu keinen Auswirkungen. In den Niederungsbereichen mit geringem Grundwasserflurabstand kann die Senkung dazu beitragen, dass der Austrocknung durch die Sohlerosion des Rheins und durch klimatische Effekte entgegengewirkt wird.

Auswirkungen durch die Sprengerschütterungen auf die menschliche Gesundheit bleiben deutlich unterhalb der maßgeblichen Anhaltswerte.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen.

Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

gez. Billermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 68

57 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bekanntmachung

Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2019 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 09.12.2020 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 57**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 69

58 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.U.R.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 15.02.2021, [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 9.2 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Klose

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 69

59 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

**Verwertung asservierter Gegenstände des
Polizeipräsidiums Wuppertal, ZA 1.3,
vom 26.01.2021,
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum 9.2 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Str. 35, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache oder gibt er den

Besitzanspruch an den im Bescheid genannten Gegenständen auf, erfolgt die Verwertung bzw. die Vernichtung der Gegenstände.

Im Auftrag
gez. Schreiber, Rbe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 70

60 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.M.I.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 11.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 70

61 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (R.M.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 15.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag
gez. Dierse, RI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 70

62 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparkunden Nr. 3102181082 und Nr. 310218090

Die von uns ausgestellten Sparkunden Nr. 3102181082 und Nr. 310218090 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgehoben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 08. Februar 2021

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 71

63 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Kreises Kleve

Der Dienstausweis Nr. 180 der [gelöscht aufgrund DSGVO], ausgestellt am 12.08.2013 durch den Landrat des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 02. Februar 2021

Kreis Kleve
Die Landrätin

Im Auftrag
gez. Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 71

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf